VERORDNUNG (EWG) Nr. 2890/90 DER KOMMISSION

vom 5. Oktober 1990

mit zusätzlichen Bestimmungen zur Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus für Tomaten, Salat, Endivie Eskariol, Karotten, Artischocken, Tafeltrauben und Melonen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 des Rates vom 23. Oktober 1989 über die Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus bei Obst und Gemüse (1), insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 816/89 der Kommission (2) wurde die Liste der Erzeugnisse festgelegt, die ab 1. Januar 1990 dem ergänzenden Handelsmechanismus im Sektor Obst und Gemüse, nachstehend „EHM" genannt, unterliegen. Zu diesen Erzeugnissen gehören Tomaten, Salat, Endivie Eskariol, Karotten, Artischocken, Tafeltrauben und Melonen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3944/89 der Kommission (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 245/90 (4), sind die Durchführungsvorschriften zum ergänzenden Handelsmechanismus für Obst und Gemüse festgelegt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2105/90 der Kommission (5) wurde für die genannten Erzeugnisse ein Zeitraum I im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 für die Zeit vom 3. September bis 7. Oktober 1990 festgelegt. Die voraussichtliche Ausfuhr Spaniens nach der restlichen Gemeinschaft mit Ausnahme Portugals sowie die bestehende Marktlage führen jetzt zur Festlegung eines Zeitraums I für Salat, Endivie Eskariol, Karotten, Artischocken, Tafeltrauben und Melonen für die Zeit vom 8. Oktober bis 2. Dezember 1990.

Für Tomaten haben die Aussichten zur Folge, daß ein Zeitraum II für die Zeit vom 8. bis 14. Oktober und vom 29. Oktober bis 11. November, und ein Zeitraum III für die Zeit vom 15. bis 28. Oktober und Richtplafonds festgelegt werden müssen sowie ein Zeitraum I für die Zeit vom 12. November bis 2. Dezember 1990. Unter Berücksichtigung der extremen Marktempfindlichkeit des letztgenannten Erzeugnisses sollten für die Richtplafonds sehr kurze Zeiträume gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 festgelegt werden.

Damit der EHM reibungslos angewandt werden kann, gelten bekanntlich die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3944/89 über die statistische Überwachung des Versands und die von den Mitgliedstaaten zu machenden Mitteilungen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für Salat des KN-Codes 0705 11 10, andere Salate als Kopfsalat des KN-Codes 0705 19 00, Endivie Eskariol des KN-Codes ex 0705 29 00, Karotten des KN-Codes ex 0706 10 00, Artischocken des KN-Codes 0709 10 00, Tafeltrauben der KN-Codes 0806 10 11, 0806 10 15 und 0806 10 19 sowie für Melonen des KN-Codes 0807 10 90 werden die Zeiträume gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 im Anhang festgesetzt.

(2) Für Tomaten der KN-Codes 0702 00 10 und 0702 00 90 werden im Anhang festgesetzt:

— die in Artikel 83 Absatz 1 der Beitrittsakte genannten Richtplafonds

und

— die Zeiträume gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3210/89.

Artikel 2

(1) Für Sendungen von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 aus Spanien nach der übrigen Gemeinschaft, mit Ausnahme von Portugal, findet die Verordnung (EWG) Nr. 3944/89, mit Ausnahme der Artikel 5 und 7, Anwendung.

Für die in der Vorwoche versandten Mengen erfolgt die Mitteilung gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung jedoch spätestens am Dienstag jeder Woche.

(1) ABl. Nr. L 312 vom 27. 10. 1989, S. 6.
(2) ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1989, S. 35.
(3) ABl. Nr. L 379 vom 28. 12. 1989, S. 20.
(4) ABl. Nr. L 27 vom 31. 1. 1990, S. 14.
(5) ABl. Nr. L 191 vom 24. 7. 1990, S. 23.

(2) Die in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3944/89 vorgesehenen Mitteilungen über die Erzeugnisse, für die ein Zeitraum II bzw. III gilt, werden der Kommission spätestens am Dienstag jeder Woche für die jeweilige Vorwoche gemacht.

Bei Anwendung eines Zeitraums I erfolgen diese Mitteilungen monatlich, spätestens am fünften Tag des jeweiligen Monats für den jeweiligen Vormonat. Diese Mitteilungen enthalten gegebenenfalls die Angabe „Fehlanzeige".

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 8. Oktober 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Oktober 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

Bestimmung der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 genannten Zeiträume und der in Artikel 83 der Beitrittsakte genannten Richtplafonds

Zeitraum vom 8. Oktober bis 2. Dezember

Warenbezeichnung	KN-Code	Zeitraum
Kopfsalat	0705 11 10	I
Andere Salate	0705 19 00	I
Endivie Eskariol	ex 0705 29 00	I
Karotten	ex 0706 10 00	I
Artischocken	0709 10 00	I
Tafeltrauben	0806 10 11, 0806 10 15 und 0806 10 19	I
Melonen	0807 10 90	I

Warenbezeichnung	KN-Code	Richtplafonds (in Tonnen)		Zeitraum
Tomaten	0702 00 10 und 0702 00 90	8. — 14. 10. 1990 :	8 000	II
		15. — 21. 10. 1990 :	10 000	III
		22. — 28. 10. 1990 :	10 500	III
		29. 10. — 4. 11. 1990 :	10 500	II
		5. — 11. 11. 1990 :	10 500	II
		12. 11. — 2. 12. 1990 :	—	I